Amtliche Bekanntmachung

9 K 24/25

Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 04.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ochtrup, Blatt 4053,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Ochtrup, Flur 36, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche, Sandkuhle 6, Größe: 363 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Grundstück (363 m²) bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Ursprungsbaujahr unbekannt, entsprechend der Bauweise ist das Gebäude um 100 Jahre alt, ca. 2/2014 wurde eine Modernisierung mit Kernsanierung und Anbau begonnen, die Baumaßnahmen wurden 2023 unterbrochen und seitdem nicht weitergeführt. Derzeit befindet sich das Gebäude in einem Rohbauzustand, massive Bauweise, 1-geschossig mit Dachgeschoss, nicht unterkellert, ca. 107 m² Wohnfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

80.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.